

SATZUNG

der Fördergemeinschaft des Markgrafen-Gymnasiums Karlsruhe-Durlach

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Unter dem Namen „Fördergemeinschaft des Markgrafen-Gymnasiums Karlsruhe-Durlach“ schließen sich Lehrer, Eltern, Schüler, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Markgrafen-Gymnasiums zusammen.
- 2) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe-Durlach. Sie ist ein „eingetragener Verein“ im Vereinsregister Mannheim.
- 3) Das Geschäftsjahr der Fördergemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Fördergemeinschaft, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck der Fördergemeinschaft ist es, das Markgrafen-Gymnasium Durlach bei der Erfüllung seiner unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben sowie bei seiner kulturellen Arbeit zu unterstützen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunde der Schule zu fördern und zu erhalten und die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen. Weiterhin ist Zweck des Vereins die Förderung der Erziehung und Förderung der Kultur.
- 2) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Beiträge

- 1) Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet und dies schriftlich mitteilt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

4) Die Mitgliedschaft kann bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres durch erfolgte schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende beendet werden. Bei Austritt entstehen keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Fördergemeinschaft. Gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der fällige Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird. In den Mahnungen ist jeweils eine Mindestfrist von 2 Wochen zur Zahlung zu beachten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausschluss ist mit Beschlussfassung wirksam.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsfrieden stört oder es sich vereinschädigend verhält. Hierzu gehören auch Beleidigungen von Vorstandsmitgliedern durch ehrenrührige oder unwahre Tatsachenbehauptungen gegenüber Mitgliedern oder Dritten Personen.

5) Über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Fördergemeinschaft vornimmt, nur mit dem Vermögen der Fördergemeinschaft.

§ 4 Organe der Fördergemeinschaft

Organe der Fördergemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- bis zu drei Beisitzer

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende*r und 2. Vorsitzende*r/ Stellvertreter*in. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Schatzmeister kann für die Führung der laufenden Bankgeschäfte Vollmacht erteilt werden.

2) Zu den Vorstandssitzungen, bei denen über die Verwendung von Geldern des Vereins und satzungsmäßige Zuwendungen entschieden wird, werden auch der Direktor und der Elternbeiratsvorsitzende des Markgrafen-Gymnasiums sowie ein vom Lehrerkollegium bestimmter Vertreter eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht durch Wahl dem Vorstand angehören. An der Beschlussfassung durch Abstimmung wirken diese nicht mit, da sie kein Stimmrecht haben.

3) Bei der Vergabe von Mitteln für Satzungszwecke muss grundsätzlich ein Vorstandsbeschluss gefasst werden. Über Beträge bis 100,00 Euro kann der/die 1. Vorsitzende*r im Einzelfall auch alleine entscheiden.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Stimmberechtigt sind die zur Beitragszahlung verpflichteten Mitglieder.

2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten: a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des

Kassenwartes

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der Fördergemeinschaft verlangen.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 6, 1 eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst werden.

Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung der Fördergemeinschaft.

§ 7 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich, zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung, um: Vornamen, Nachname, Straße, Postleitzahl, Ort , Telefonnummer (Festnetz und oder Mobil), E-Mail, Zahlungsdaten: Kontoinhaber (Vornamen, Nachname, Straße, Postleitzahl, Ort) und Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut), Höhe des Mitgliedsbeitrages, Eintrittsdatum, Austrittsdatum. Dies gilt auch für weitere freiwillige weitere Angaben des Mitglieds.

Die aktuell erhobenen Daten und die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung der Fördergemeinschaft sind auf der Homepage des Markgrafen Gymnasiums unter dem Punkt Fördergemeinschaft zu finden

https://www.mgg.karlsruhe.de/images/AllePDF/FoeGe_Datenschutz_FoerderAntrag.pdf.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und -betreuung sowie die Förderung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nicht zulässig, es sei denn, es liegt im Einzelfall eine vorherige Einwilligung des jeweiligen Mitglieds in die konkrete Nutzung vor.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Sonstiges

Die Satzung der Gründungsversammlung vom 19.01.1968 wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.1989, mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.04.2017 und durch die vorliegende Neufassung mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 22.6.2020 ersetzt.